

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zur Einrichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erlitten haben**

#### **A.**

##### **Anlass und Zweck der Mitteilung**

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (im Gebiet der DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, Unterstützung erhalten sollen. Mit Beschluss vom 16. Juni 2016 entschieden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, mit der Evangelischen Kirche und den (Erz-)bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet ein Hilfesystem für die Betroffenen zu errichten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben sich der Bund, die Länder und die Kirchen zur Gründung einer „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ geeinigt. Über die Stiftung soll das Leid und Unrecht öffentlich benannt und individuell anerkannt werden, die damaligen Geschehnisse wissenschaftlich aufgearbeitet und den Betroffenen eine pauschale Anerkennungs- und Unterstützungsleistung zum selbstbestimmten Ein-

satz geleistet werden. Damit die Stiftung am 1. Januar 2017 ihre Tätigkeit aufnehmen kann, wurden zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Ländern und den Kirchen eine Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der Stiftung und die Stiftungssatzung abgestimmt.

#### **B.**

### **Einrichtung des Hilfesystems für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erlitten haben**

#### **1. Hintergrundinformationen**

Das Thema Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, wurde umfassend von einer Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Gesundheitsministerkonferenz (GMK), des BMAS, des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Kirchen bearbeitet. Es wurde

festgestellt, dass für die genannte Personen-Gruppe aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber ehemaligen Heimkindern, die Unterstützungsleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung“ erhalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen ein vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll. Die Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe fanden am 18. November 2015 auf der 92. ASMK und am 14. Januar 2016 auf der 88. GMK breite Zustimmung.

Ein Forschungsbericht des BMAS geht davon aus, dass in der Bundesrepublik Deutschland (1949–1975) und der DDR (1949–1990) ca. 256.000 Menschen betroffen waren (BRD (alt): 66.500 Betroffene in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und 49.600 Betroffene in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe; DDR: 116.200 Betroffene in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und 23.700 Betroffene in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe). Unter Abzug von Doppungen und Mortalität sind derzeit voraussichtlich 97.000 Personen anspruchsberechtigt. Es wird mit ca. 12.210 Anmeldungen auf dem Gebiet der BRD (alt) und ca. 12.065 Anmeldungen auf dem Gebiet der DDR gerechnet.

## 2. Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“

Zur Erreichung der genannten Ziele und Zwecke wird die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ errichtet. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung unter der Trägerschaft des BMAS.

Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Menschen, der Interessensverbände sowie wissenschaftliche Sachverständige waren in dem Entscheidungsfindungsprozess zur Gründung der Stiftung durch regelmäßige Anhörungen eingebunden. Die Stiftung nimmt ihre Arbeit zum 1. Januar 2017 auf. Die Stiftung soll ihren Stiftungszweck innerhalb von fünf Jahren verwirklichen.

Zur Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ wird zwischen dem Bund, den Ländern und den Kirchen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, in der im Wesentlichen die Leistungsvoraussetzungen, die einzelnen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Finanzierung der Stiftung geregelt wird. Nähere Einzelheiten, insbesondere zur Verwaltung der Stiftung (Einrichtung der Geschäftsstelle, eines entscheidungsbefugten Lenkungsausschusses, eines

Fachbeirats etc.), werden in der Stiftungssatzung geregelt.

## 3. Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

Im Einzelnen sollen folgende Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erfolgen:

- Öffentliche Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.
- Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse im Hinblick auf Unrecht und Leid.
- Individuelle Anerkennung durch ein Gesprächsangebot in den Anlauf- und Beratungsstellen.
- Finanzielle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von maximal 14.000 Euro (einmalige Geldpauschale in Höhe von 9.000 Euro und darüber hinaus einmalige Rentenersatzleistung in Höhe von 3.000 Euro, wenn bis zu zwei Jahre dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, oder einmalige Rentenersatzleistung in Höhe von 5.000 Euro bei längerer Arbeitsdauer als zwei Jahre).

Die Leistungen sollen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen. Nach dem Willen der Vereinbarungspartner sollen die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung abschließend sein. Unterstützungsleistungen der Stiftung werden bei Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht als Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner gehen ebenfalls davon aus, dass die Unterstützungsleistungen auf Grund ihrer Zweckbindung und ihres höchstpersönlichen Charakters unpfändbar sind.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist die Unterbringung als Kind oder Jugendlicher in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer stationären psychiatrischen Einrichtung in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 (DDR). Weitere Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch heute unter den Folgewirkungen auf Grund des erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung leidet bzw. dass sich die Rentenansprüche auf Grund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge gemindert haben. Als Nachweis ist die Glaubhaftmachung der Hilfesuchenden ausreichend. Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von drei Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2019, schriftlich anmelden.

**4. Errichtung der Hamburger Anlauf- und Beratungsstelle**

Die Länder richten spätestens bis zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstellen sollen Betroffene beraten, sie beim Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte begleiten, ihnen ein Gespräch anbieten und sie bei der Anmeldung unterstützen. Die Beratung soll auch aufsuchend erfolgen. Des Weiteren sollen die Anlauf- und Beratungsstellen über die Zugangsvoraussetzungen und die Glaubhaftmachung der Anmeldungen entscheiden und diese dokumentieren. Die positiv entschiedenen Anmeldungen werden von der bundeszentralen Geschäftsstelle auf Schlüssigkeit überprüft und die daraus resultierenden finanziellen Leistungen ausgezahlt.

Zuständig ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes, in dem die Betroffenen zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

In Hamburg wird die Anlauf- und Beratungsstelle auf Grund der gewonnenen Erfahrungen des Fonds „Heimerziehung“ beim Versorgungsamt Hamburg angebunden.

**C.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Das von den Errichtern einzuzahlende Stiftungsvermögen beträgt insgesamt bis zu 288.000.000 Euro. Aus dem Stiftungsvermögen sollen die Kosten für die Anerkennung, für die Unterstützungsleistungen, für die Anlauf- und Beratungsstellen, für die Geschäftsstelle, für die wissenschaftliche Aufarbeitung und für sonstige Aufwendungen finanziert werden.

Von dem von den westdeutschen Ländern aufzubringenden Anteil am Stiftungsvermögen in der Höhe von 50,182 Mio. Euro hat die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem Königsteiner Schlüssel von 1989 (3,16602%) 1.588.780 Euro beizutragen. Der Hamburger Anteil am Stiftungsvermögen ist in fünf Jahresraten anzuweisen:

2017 .....	397.195 Euro
2018 .....	238.317 Euro
2019 .....	397.195 Euro
2020 .....	238.317 Euro
2021 .....	317.756 Euro
Summe .....	1.588.780 Euro

Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen zur Deckung des Stiftungszwecks nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zu Nachverhandlungen. Unverbrauchte Mittel werden den Errichtern erstattet und können für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke eingesetzt werden.

Die Kosten in den Jahren 2017–2021 werden bei dem Produkt „EGH für klassisch behinderte Menschen“ in der Produktgruppe 253.04 „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ im Einzelplan 4 im Rahmen der bestehenden Ermächtigung bewirtschaftet.

Als Ermächtigungsgrundlage ist eine Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2016 in Höhe von 1.600.000 Euro notwendig.

**D.**

**Auswirkungen auf Inklusion**

Die öffentliche und individuelle Anerkennung sowie die finanziellen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zum selbstbestimmten Einsatz dienen in Ergänzung zu den gesetzlichen Sozialleistungen der gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme an der und damit der Inklusion der Betroffenen in die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere auch für den einmaligen pauschalen finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenleistungen, wenn Betroffene dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben. Es erfolgt zudem eine Gleichbehandlung gegenüber Heimkindern, die im Rahmen des Fonds „Heimerziehung“ Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten bzw. erhalten haben.

**E.**

**Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.
2. der Einrichtung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2016 in Höhe von 1.600.000 Euro im Kontenbereich „Kosten für Transferleistungen“ zugunsten der Produktgruppe 253.04 „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ im Einzelplan 4 der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gemäß anliegendem Zahlenprotokoll zustimmen.

- Planänderungen -

1 Plantyp	2 Kontenbereich / Bezeichnung / Position	3 zw / nzw	PSP-Element (bei Investitionen, Darlehen und Krediten)	2016			6 Veränderungs- betrag (Differenzwert Sp.4 zu Sp.5)	19 Erläuterungen
				4 Plan - Neu / fortgeschr. -	5 Plan - bisher -*	Tsd. Euro		
<b>Einzelplan 4 - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration</b>								
<u>Produktgruppe 253.04 - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</u>								
Änderungen zahlungswirksame Positionen								
Änderungen Ergebnisplan insgesamt								
Verpflichtungsermächtigung VE für Kosten für Transferleistungen								
Änderungen Epl. insgesamt								
Ergebnisplan zw Positionen:				0,0	0,0	0,0		
Ergebnisplan gesamt:				0,0	0,0	0,0		
Finanzplan:				0,0	0,0	0,0		